

Tilman Kluge, Steinhohlstrasse 11a, 62352 Bad Homburg v.d.H.

per HERMES Paketdienst

Tilman Kluge | Steinhohlstrasse 11a | 62352 Bad Homburg v.d.H.

**Ministerpräsident des Landes  
Hessen - Herrn Boris Rhein  
Staatskanzlei - K8  
Georg-August-Zinn-Str. 1  
Wiesbaden  
65183**

in Kopie mit gleicher Post u.d.B. um Weiterleitung an Frau Landtagspräsidentin Astrid Wallmann

**Betr.: Zuständigkeit für die Auslegung der Hessischen Verfassung**

**hier : Dienstaufsichtsbeschwerde zu Lasten des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt**

**Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,**

- I **ich erhebe hiermit Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt.**
- II **Im Zuge der Bearbeitung der Petition 05093/20 hatte der Landtag am 16.5.2024 beschlossen, das HMLU zu beauftragen, mich über die Sach- und Rechtslage zu informieren.**  
**Es sei dahingestellt, ob das Ministerium in seinem Schreiben an mich v. 18.7.2024 diesem Auftrag im Segment „Sachinformation“ suffizient nachgekommen ist. Dies wird Angelegenheit einer neuen Petition sein.**
- III **Jedenfalls äußerte es - und damit die Zulässigkeit der Petition bezweifelnd - auf Seite 3 (letzter Abs.) unter Bezug auf Art. 117 der Hessischen Verfassung, es sei nicht Sache von Petitionen, über deren Weg eine Gesetzesänderung zu initiieren.**
- IV **Es kann sich dabei nur, und darauf kommt es an, um eine Auslegung der Verfassung durch das HMLU handeln, weil Art. 117 Hess. Verf. keinerlei Ausführungen darüber macht, auf welchem Wege solche Anregungen den Landtag, die er dann als Grundlage für eine Initiative respektive Gesetzesinitiative aus seiner Mitte (vgl. Art. 117 Hess. Verf.) verwendet, den Landtag *nicht* erreichen dürfen.**  
**Insoweit sind auch Wege über Petitionen nicht ausgeschlossen, wobei es im Zuge dieser Beschwerde wie o.g. hierauf nicht ankommt.**

V Trotz Unzuständigkeit des HMLU in Sachen der Auslegung der Hess. Verf. nicht in eigenen, sondern in Angelegenheiten des Hessischen Landtages, hat das HMLU sich durch Auslegung der Hess. Verf. über die *Zulässigkeit von Petitionen an den Hessischen Landtag* und damit über eine verfassungsrelevante Angelegenheit des Landtages ausgelassen.

Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass der Landtag mit Schreiben v. 30.7. eine gleiche und m.E. daher falsche Auffassung in Sachen Art. 117 Hess. Verf. vertritt.

VI Die Beschwerde geht zu Lasten des Dienststellenleiters des HMLU. Ich gehe von einer Regelannahme aus, daß davon auszugehen ist, daß nach außen gerichtete Auslegungen (anders ist es bei reinen Zitierungen) der Verfassung des Landes Hessen, v.a. (anders als im gegebenen Fall in Sachen des hessischen Landtages) zulässigerweise in eigener Sache des HMLU, nicht ohne Wissen des Dienststellenleiters erfolgen (dürfen).

Ich bitte Sie, mich über den Fortschritt der Beschwerde auf dem Laufenden zu halten. Gleiches würde für eine andere ggf. von Ihnen beauftragte Stelle gelten, wobei ich um Abgabennachricht bitten würde.

Die s.g. Frau Landtagspräsidentin bitte ich, die im Schreiben des Landtages an mich v. 30.7.2024 geäußerte Auslegung des Art. 117 Hess. Verf. im Kontext m. Petitionen in der Sache prüfen zu lassen. In beiden Zusammenhängen stehe ich gerne für weitere Klärungen der Lage - auch im Gespräch - zur Verfügung.

Alles Beste

Bad Homburg am 08.08.2024



Tilman Kluge

Die zugrundeliegenden Dokumente habe ich unter <https://petitionen-tk.igsz.de> - Z. 07. September 2023 abgelegt.